

F

Vorname, Name :

Straße, Nr.:

PLZ, Ort : den

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAW)

- Vorstandsvorsteher -

Herrn Dipl.-Ing. P. Sczepanski

Köpenicker Straße 25

15711 Königs Wusterhausen

A n t r a g auf Aufhebung des Neuanschließer-Abwasserbeitragsbescheides und auf anteilige Rückzahlung des Beitrages wegen Verstoßes gegen EU-Recht bei der Beitragsbemessung, begründet durch das Staatshaftungsrecht, *§ 5 StHG* zum Beitragsbescheid Nr. vom

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsteher,

1. G r u n d s a t z f o r d e r u n g

hiermit mache ich Schadenersatz nach dem Staatshaftungsrecht der DDR (Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz, GVBl. I/69, S.34), zuletzt geändert durch Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 (GVBl. I/97, [Nr.09], S.104) - nachfolgend StHG - gemäß §5 StHG geltend.

Der Beitragsbescheid ist bezüglich der Rechtsmittelbelehrung unvollständig, da auf die meinerseits gegebene rechtliche Möglichkeit eines Widerspruches mit Bezug auf das Staatshaftungsrecht bei Rechtsbrüchen der Behörde nicht hingewiesen wurde, trotzdem dem MAWV bereits seit langem bekannt war, daß er gegen EU-Vorschriften übergeordneten Rechts verstieß.

Der vorgen. Anspruch ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Der Bescheid verstößt berechnungsmäßig gegen Bestimmungen der EU-Richtlinie 2000/60, zitiert im Verfahren des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Urteilsspruch zu C-525/12 vom 11.September 2014, weil durch den

vom MAWV in aktuellen Dokumenten fälschlich angeführten "Gleichbehandlungsgrundsatz" bezüglich der Gebühren- und Beitragsberechnung gegen das Verursacherprinzip verstoßen wurde.

- Die vorgen. Richtlinie war bereits bis 2010 umzusetzen, jedoch die Beitragserhebung erfolgte erst beginnend ab 2011.
- Damit ist nicht nur eine Berechnung der Leistung nach Treu und Glauben gem. §242 BGB nicht gegeben, sondern auch eine Amtspflichtverletzung gem. §839 BGB, aus welcher sich eine Erstattungspflicht bezüglich der Höhe des Schadenersatzanspruches gem. §839 BGB i.Vbdg. mit Art.34 GG ergibt.
- Der Schadenersatzanspruch richtet sich unabhängig von der Schuldfrage gegen den MAWV als kommunales Rechtsorgan, welches den Beitragsbescheid erließ.
- Zur Klärung der Höhe des Schadenersatzanspruches ist zunächst der für Privathaushalte zutreffende Beitragssatz in €/m² zu ermitteln, wozu, sofern sich der MAWV weiterhin nicht kooperativ verhält, ein Amtsermittlungsverfahren als unvermeidbar erscheint.
- Bezüglich näherer Begründungen zum Anspruch wird auf nachstehende Ausführungen verwiesen.

2. Zur EU-Richtlinie 2000 / 60

Im EuGH-Urteil in der Rechtssache C-525 / 12 vom 10. September 2014 wird ausgeführt:

"(1) Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ... ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muß.

....

(38) ... **Der Grundsatz der Deckung der Kosten** der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt **sollte insbesondere entsprechend dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden ..."**

In der EU-Richtlinie 2000 / 60 heißt es dazu:

Art. 9 (1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen
... unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips
... daß die verschiedenen Wassernutzungen, die **mindestens** in die

S e k t o r e n

- . Industrie,
- . Haushalte und
- . Landwirtschaft

aufzugliedern sind, ... unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen **angemessenen Beitrag leisten** zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen ..."

"Die Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gehören demnach zu den Instrumenten, die den Mitgliedstaaten für die qualitative Wasserbewirtschaftung zwecks rationeller Verwendung der Ressourcen zur Verfügung stehen."

Art.16 (2)

Die Kommission legt ... eine Liste prioritärer Stoffe vor, ... die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen ...

3. Zur Grundwasserverordnung

Letzteres geschah in der "Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S.1513), Anl.7 und Anl. 8.

Die darin benannten Stoffe wie

- organohalogene Verbindungen und Stoffe, die in Wasser derartige Verbindungen bilden können ,
- Stoffe und Zubereitungen sowie Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften oder deren steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigende Eigenschaften in oder durch das Wasser erwiesen sind,
- persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente oder bioakkumulierende organische toxische Stoffe,
- Metalle und Metallverbindungen

u.a.m. sind im Wassereinzugsgebiet relevant durch den Flughafen in Schönefeld, bedürfen besonderer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Fernhaltung vom Wasserkreislauf und verursachen damit nach dem Verursacherprinzip höhere Kosten als Abwasser aus Haushalten, welche weder Flugzeugtreibstoff noch Enteisungsmittel noch Feinstaub bzw. Ultrafeinstaub mit angelagerten Metall-Nanopartikeln vom Triebwerksabrieb enthalten, welche sich bis in die Blutbahn hineinbewegen.

4. D e t a i l f o r d e r u n g e n

- Der Flughafen ist damit nicht nach dem "Gleichheitsgrundsatz" für alle Verbraucher zu belasten, sondern nach dem "Verursacherprinzip" mit höheren Beiträgen und Gebühren.

Alles andere stellt eine aus wettbewerblichen Gründen verbotene "Quersubventionierung" dar.

- Diese Bestimmungen wurden gemäß bisherigen Stellungnahmen des MAWV widerrechtlich entgegen EU-Vorschriften mißachtet,

- Da ich dadurch mit zu hohen Abwasserbeiträgen belastet wurde, fordere ich Sie deshalb mit Bezug auf das **Staatshaftungsgesetz** der DDR, welches im Land Brandenburg weiterhin Rechtsgültigkeit besitzt, auf, mir den zuviel berechneten Beitragsanteil als Schadenersatzforderung zurückzuerstatten.

- Der genaue Betrag zum Schadenersatzanspruch kann z.Z. aus folgenden Gründen meinerseits noch nicht benannt werden :

- . Es ist nicht bekannt, ob auch die Neuanschließer betreffenden Kosten bereits vollständig über Abwassergebühren umgelegt wurden, bevor eine Beitragserhebung erfolgte;
- . eine Klärung der Sachlage konnte wegen der Verweigerung der Genehmigung einer Sammelklage der Altanschließer durch den MAWV bisher nicht erfolgen, da wirtschaftlich umfangreiche Analysen die Rechtsvertretung von Einzelklägern überfordert hätten;
- . da bereits eine Beitrags-Zweitberechnung durch den MAWV stattfand, war sicherlich nicht nur die Ausgangsberechnung rechtlich fehlerhaft.

- Die noch nicht mögliche Benennung der Höhe des geforderten Schadenersatzes nach dem Staatshaftungsrecht ist insofern rechtlich unkritisch, als der MAWV als kommunales Rechtsorgan gehalten ist, jeden Antrag so zu deuten, daß dem Begehrt des Antragstellers vollkommen Genüge getan wird.

- Die vom MAWV vorgenommene Berechnung widerspricht aus den vorgenannten Gründen der von mir erbrachten Leistung zum Anschlußbeitrag einem Verfahren nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB, so daß es sich ggf. um ein sittenwidriges Rechtsgeschäft gem. § 138 BGB handelt, zu welchem gemäß § 812 BGB ein Herausgabeanspruch besteht.

Dieser Anspruch ergibt sich auch wegen der Unvollständigkeit der Rechts-
hilfebelehrung und den seit 2010 vorzunehmenden Maßnahmen zur Einhaltung
von EU-Recht bezüglich der Bekanntheit des Erfordernisses der Beitrags-
und Gebührenberechnung gemäß dem Verursacherprinzip damit vorliegenden
Amtspflichtverletzung, da die Kenntnis einschlägiger Vorschriften in ei-
nem Rechtspflegeorgan vorausgesetzt werden darf, zumal nach § 839 BGB
zusätzlich noch eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung gegeben ist.

Ich erwarte deshalb binnen Monatsfrist ab Vorlage dieses Schreibens Ihre
Aufhebung des Bescheides sowie die Anerkennung der Gegebenheit von Scha-
denersatz aus den vorliegenden Gründen sowie eine Nachricht, wann der
MAWV die meinerseits angeführten Mängel behoben haben wird und mir die
Höhe des mir zustehenden Schadenersatzes mitteilen wird.

Mit freundlichen Grüßen